

heit der Persönlichkeit zu achten und zu schützen, besagen, daß jedes Grundrecht den allseitigen Schutz durch die Macht des Volkes genießt. In diesem Zusammenhang sind für die G. jene Verfassungsbestimmungen von großer Bedeutung, die festlegen, daß die sozialistische Gesellschaft und die politische Macht des werktätigen Volkes die grundlegende Garantie für die Einhaltung und Verwirklichung der Verfassung im Geiste der Gerechtigkeit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Menschlichkeit sind (Art. 86); daß Gesellschaft und Staat die Gesetzlichkeit durch die Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die Rechtspflege sowie in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts gewährleisten (Art. 87); daß die Verantwortlichkeit aller leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft gegenüber den Bürgern durch die Rechenschaftspflicht verwirklicht wird (Art. 88). Außerdem sind alle Grundrechte mit speziellen, in der Verfassung näher bezeichneten Garantien ausgestattet. Bei Beeinträchtigung seiner Grundrechte kann jeder Bürger staatlichen oder gesellschaftlichen Rechtsschutz beanspruchen und die zuständigen staatlichen Organe verpflichtend ersuchen, ihm die Wiederherstellung oder Sicherung des verletzten Grundrechts zu ermöglichen (Art. 30). Dazu sind ihm - oftmals alternativ - vielfältige Möglichkeiten gegeben: Einzelne Bürger wie auch gesellschaftliche Organisationen und Gemeinschaften der Bürger können sich mit Eingaben (Vorschlägen, Anliegen, Hinweisen oder Beschwerden) an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten oder die staatlichen und wirtschaftlichen Organe wenden. Ihnen darf aus der Wahrnehmung dieses Rechts kein Nachteil entstehen (Art. 103). Ist ein Bürger mit der Entscheidung des Leiters eines örtlichen Staatsorgans über eine von ihm vorgebrachte Be-

schwerde gegen die Maßnahme eines örtlichen Staatsorgans nicht einverstanden, kann er sich an den Beschwerdeausschuß der zuständigen Volksvertretung wenden (Art. 105 in Verbindung mit dem Eingabenerlaß des Staatsrates). Eine bedeutende Rolle für den Schutz der Rechte der Bürger spielen spezielle Beschwerdeverfahren, die gewährleisten, daß der Bürger Beschwerde gegen bestimmte Entscheidungen eines in der Rechtsvorschrift genau bezeichneten staatlichen Organs einlegen kann. Der Bürger hat die Möglichkeit, die Volkspolizei, die Staatsanwaltschaft oder die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu ersuchen, mit ihrer Autorität im Rahmen ihrer Aufgaben zu helfen, eine Rechtsverletzung zu beseitigen. Die Bürger sind berechtigt, eine gerichtliche Entscheidung wegen Verletzung bestimmter Grundrechte (z. B. Recht auf Arbeit, leistungsgemäße Entlohnung, Wahlrecht) durch Klageerhebung zu erwirken. Wird einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch Mitarbeiter oder Beauftragte staatlicher Organe oder staatlicher Einrichtungen in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig Schaden zugefügt, so haftet das staatliche Organ oder die Einrichtung, dessen Mitarbeiter oder Beauftragter den Schaden verursacht hat (Art. 106). -> *Grundrechte und Grundpflichten der Bürger*

Gefährdung (soziale und kriminelle): gesellschaftliche Erscheinung im Vorfeld der Kriminalität, welche die negativen Denk- und Verhaltensweisen mit der hochgradigen Möglichkeit kriminellen Verhaltens umfaßt. Als gesellschaftliche Erscheinung negativer Art und hemmenden Charakters bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist die soziale und kriminelle G. dem Sozialismus fremd. Sie zeigt, daß einzelne Bürger in ihren Denk- und Verhaltensweisen noch in der historisch überlebten Ausbeuterord-